

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Leistungen durch den Rhein-Sieg-Kreis

Stand: 14.07.2011

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

1. Allgemeines

Die Vergabestelle verfährt nach den Handreichungen für die Durchführung von Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises unter anderem unter Anwendung der §§ 97 und 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung – sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen- VOL Teil A - (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes zu erklären, dass keine Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen würden. Die Vergabestelle behält sich vor, dies durch eine Abfrage bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nachzuprüfen und entsprechende Verstöße im Laufe des Vergabeverfahrens dort zu melden.

2. Vertragsbedingungen

Mit der Erteilung des Auftrages werden in folgender Reihenfolge Bestandteil des Vertrages:

1. das Auftragschreiben,
2. die der Angebotsaufforderung beigefügten „Besonderen Lieferbedingungen des Rhein-Sieg-Kreises“ und Leistungsbeschreibungen,
3. ggf. der Angebotsaufforderung beigefügte technischen Vertragsbedingungen, ergänzende Vertragsbedingungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Muster,
4. die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B),
5. die darüber hinaus am Tage der Zuschlags-/Auftragserteilung geltenden gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine oder Besondere Geschäftsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

In den Vergabeunterlagen genannte EN-, DIN- oder Sicherheits-Vorschriften gelten

- bei Offenen Verfahren /Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Veröffentlichung
- bei Nichtoffenen Verfahren, Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe

gültigen Fassung.

3. Angebotsbedingungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Der Auftraggeber legt in der Vergabebekanntmachung und/oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe fest, in welcher Form Angebote einzureichen sind.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Sofern fehlende Erklärungen oder Nachweise der Vergabestelle auf entsprechende Nachforderung nicht fristgerecht nachgeliefert werden, muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht und zweifelsfrei sein (Eintragungen mit Bleistift z. B. sind unzulässig). Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen nicht nur als solche sondern auch als vom Bieter stammend erkennbar sein.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen, insbesondere mit „Umweltzeichen“ ausgezeichnete Erzeugnisse, ggf. in einem Nebenangebot – soweit zugelassen - anzubieten. In geeigneten Fällen hat die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen zu erfolgen.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

Das Angebot eines Skonto wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn es Nr. 15.2 der Besonderen Lieferbedingungen entspricht.

Bei identischem Angebotsendpreis wird das Angebot bezuschlagt, dass zuerst bei der Vergabestelle eingegangen ist.

Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 14 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3.2 Elektronische Angebotsabgabe

Sofern zugelassen, sind elektronische Angebote über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungs-Informationen, Vergabeunterlagen und die Bieterkommunikation). Das elektronische Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist hinterlegt sein.

Bei der Angebotsabgabe mit fortgeschrittener elektronischer Signatur sind Signaturkarte und -gerät nicht erforderlich. Die Signatur erfolgt über ein Softwarezertifikat. Dieses kann unter www.sparkassen-shop.de/evergabe (S-Trust) beantragt werden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

Bei der Angebotsabgabe mit qualifizierter elektronischer Signatur wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert und elektronisch abgegeben. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Die fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Signatur umfasst das Angebot **und** alle damit eingereichten Unterlagen.

3.3 Schriftliche Angebotsabgabe

3.3.1 Ausschreibungen und europaweite Vergabeverfahren

Sofern eine schriftliche Angebotsabgabe zugelassen oder gefordert ist, ist der von der Vergabestelle übersandte Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angebotsabgabe erfolgt in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Vergabestelle. Das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Der Umschlag ist eindeutig zu kennzeichnen und nach Möglichkeit mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu beschriften.

3.3.2 Sonstige Vergabeverfahren

Für die Angebotsabgabe ist der von der Vergabestelle übersandte Angebotsvordruck auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Die Verwendung selbstgefertigter Abschriften oder Kurzfassungen der Leistungsbeschreibung ist zulässig, sofern die Originalleistungsbeschreibung als alleinverbindlich anerkannt wird.

Die Angebotsabgabe ist mittels Telekopie oder per E-Mail (im PDF – Format) zulässig, sofern in den Vergabeunterlagen keine abweichende Regelung getroffen ist.

3.4 Nebenangebote

Zugelassene **Nebenangebote** müssen auf einer besonderen Anlage erstellt werden. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebots ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Vergabestelle ausgeschlossen.

4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen und Rüge von Vergabeverstößen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Vergaberechtsverstöße, so hat der Bieter dies unverzüglich, spätestens jedoch mit Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle schriftlich zu rügen.

5. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

6. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen. Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,

- a) kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
- b) bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – zu stellen, als durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

7. Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot der Vergabestelle

- a) ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- b) eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Vergabestelle / dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften

zu übergeben.

Bei Offenen Verfahren und Öffentlichen Ausschreibungen sind die geforderten Nachweise für die Eignungsprüfung (Gesetzestreue, Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit) auf Verlangen der Vergabestelle für jedes Mitglied der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft vorzulegen. Fehlende Nachweise führen zum Angebotsausschluss, sofern sich aus der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes keine abweichenden Regelungen ergeben.

8. Zusätze für ausländische Bewerber

Die Preise sind in Euro anzugeben.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

In der Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

Bieter, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft sind, haben vor Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass sie ihr Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet haben.

Bieter, die aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit sind, haben dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

Im Übrigen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.